

# Beitragsordnung der SF Dußlingen e.V.

(gemäß § 7 der Vereinssatzung).



1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Abteilungsbeiträge, die Aufnahmegebühren und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.  
Die festgesetzten Beiträge treten ab dem 01.04.2023 in Kraft.  
Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
3. Der jährliche Mitgliederbeitrag an den Verein beträgt derzeit:

| Beitrags-Klasse | Mitgliederart   | Beitragshöhe<br>Hauptverein | Abteilungsbeitrag<br>Tennis (zzgl.) |
|-----------------|---|-----------------------------|-------------------------------------|
| 1               | Erwachsene ab 18 Jahre (Einzelmitglied) / Beitrag Tennis ab 22 Jahre  | 87,- €                      | 77,- €                              |
| 2               | Familien und Ehepaare einschließlich aller Kinder unter 18 Jahren / Beitrag Tennis unter 22 Jahren  | 145,- €                     | 143,- €                             |
| 3               | Einzelmitglieder unter 18 Jahren / Beitrag Tennis unter 22 Jahren   | 50,- €                      | 33,- €                              |
| 4               | Schüler/Studenten und Auszubildende ... ab 18 Jahre bis max. 25 Jahren, auf jährlichem Nachweis   | 66,- €                      | 55,- €                              |
| 5               | Alleinerziehende (1 Elternteil+Kinder) auf Antrag und mit Nachweis  | 110,- €                     |                                     |
| 6               | Förderbeitrag Fußball Aktive/Jugend/AH pro Mitglied.<br>Förderbeitrag Fußball Aktive<br>Bei Familien zahlt nur ein Fußballmitglied den Förderbeitrag (gilt für Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre) | 35,- €<br>45,- €            |                                     |
| 7               | Passivbeitrag<br>Nur für Einzelmitglieder, Passivmitglied nutzt kein Sportangebot, Meldung/Beantragung obliegt dem Mitglied   | 70,- €                      |                                     |

Zusätzlich fallen bei Eintritt 25,- € Verwaltungskosten an.

Der Förderbeitrag Fußball wird zu Beginn einer Fußballsaison eingezogen.

Der Vorstand kann auf Antrag den Beitrag eines Mitgliedes nach eigenem Ermessen vorübergehend ermäßigen oder von der Erhebung eines Beitrags ganz absehen. Als Ermäßigungsgrund kommt beispielsweise eine unverschuldete Notlage des Mitglieds in Betracht. Anträge auf veränderte Zahlungsmodalitäten (Beitragsermäßigungen, Beitragsbefreiungen, Ratenzahlungen etc.) sind an den Vorstand zu richten. Die Gewährung erfolgt durch den Vorstand und kann jederzeit widerrufen werden.

4. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem Finanzvorstand vorzulegen, Anschriften- und Kontenwechsel sind ihm sofort mitzuteilen.
5. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB] enthalten.  
Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt im Abbuchungsverfahren über EDV im März eines jeden Jahres. Die Vereinskonto sind:

|                         |                             |
|-------------------------|-----------------------------|
| Volksbank in der Region | DE17 6039 1310 0065 2940 09 |
| Kreissparkasse Tübingen | DE52 6415 0020 0000 1075 56 |
6. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 1. März jeden Jahres auf eines der genannten Beitragskonten.  
Zur Deckung der Mehrkosten sind zusätzlich 5,- EUR zu zahlen.  
Bei Mahnungen und bei verspäteter Zahlung sind Mahngebühren sowie ggf. weitere Bearbeitungsgebühren zu zahlen.
7. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
8. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist gemäß § 6 Abs. 2 der Vereinsatzung bis zum 31. Oktober eines Jahres gegenüber dem Finanzvorstand schriftlich zu erklären.
9. Zuzüglich zum Beitrag des Hauptvereines können für einzelne Abteilungen zur Deckung ihrer Ausgaben Abteilungsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren erhoben werden. Für einzelne Abteilungen können außerdem Regelungen getroffen werden, die deren Mitglieder zur Ableistung von Arbeitseinsätzen bzw. ersatzweise zur Zahlung eines Ausgleichsbeitrages verpflichten.
10. Für einzelne Sportangebote (Sportkurse, Übungsstunden, Rehabilitationsprogramme u.a.) können gesonderte Gebühren erhoben werden.